



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIETÄT

Wettbewerbsrecht

PRAXISINFO

2009

Notwendige Impressumsangaben bei Internetpräsenzen

- Checkliste für Webseitenbetreiber -

Von Rechtsanwalt Dennis Groh



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIETÄT



PRAXISINFO

I. Einleitung:

Die anwaltliche Praxis zeigt, dass Unternehmen immer häufiger aufgrund fehlerhafter und/oder unvollständiger Impressumsangaben kostenpflichtig abgemahnt werden. Dabei wird das Internet teilweise systematisch von Wettbewerbern nach Verstößen durchsucht, um aus etwaigen Fehlern bei den Impressumsangaben Profit schlagen zu können.

Die Ausführungen unter II. sollen Betreibern von Webseiten daher als erste Orientierung bei der Erstellung bzw. Überprüfung ihrer Impressumsangaben dienen.

Unter III. sind zudem Hilfestellungen für den Fall zu finden, dass der Webseitenbetreiber mit einer Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen die Impressumsangabeverpflichtung konfrontiert wird.

II. Welche Angaben fordert das Gesetz?

Die Anforderungen, die an die Impressumsangaben zu stellen sind, ergeben sich aus dem Telemediengesetz bzw. aus dem Mediendienstestaatsvertrag. Sie sind immer dann zu beachten, wenn im Internet geschäftsmäßig „Teledienste“ angeboten werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass „geschäftsmäßig“ nicht mit „gewerblich“ gleichzusetzen ist. Auch nicht kostenpflichtige Teledienste können daher erfasst sein.

1. Erforderliche Angaben

Das Telemediengesetz verlangt eine Vielzahl von Angaben im Impressum. Dabei werden an juristische Personen höhere Anforderungen gestellt als an Einzelunternehmen und Privatpersonen. Der Gesetzgeber erhofft sich dadurch ein Mindestmaß an Transparenz und Information über die natürliche oder juristische Person, die einen Dienst im Internet anbietet. Dadurch soll auch und vor allem die Rechtsverfolgung erleichtert werden. Das Gesetz fordert deshalb zumindest die folgenden Informationen:



- a) den Namen und die Anschrift des Anbieters
- b) E-Mail Adresse und Telefonnummer (letzteres ist in der Rechtsprechung umstritten)
- c) falls die angebotene Tätigkeit einer behördlichen Erlaubnis bedarf, die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde
- d) das Handelsregister, Vereinregister o.ä. nebst der entsprechenden Registernummer
- e) gegebenenfalls die Umsatzsteueridentifikationsnummer
- f) bei juristischen Personen, zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten sowie gegebenenfalls Angaben zum Stamm- oder Grundkapital.
- g) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber
- h) bei gewissen Berufen (Rechtsanwälte, Gesundheitswesen, usw.) werden zusätzliche Informationen verlangt.

2. Platzierung des Impressums

Weiterhin kommt es entscheidend auf die Platzierung des Impressums auf der Webseite an. Das Gesetz fordert, dass die Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein müssen. Daraus ergibt sich, dass das Impressum keinesfalls irgendwo auf der Webseite „versteckt“ werden darf.

Nach der Rechtsprechung ist es ausreichend aber auch erforderlich, dass das Impressum über zwei Links (z.B.: „Kontakt“ „Impressum“) erreichbar ist.

Weiterhin ist es erforderlich, dass die Angaben in einer angemessenen Schriftgröße vorgenommen werden und auch sonst gut lesbar sind. Das gilt auch für den „Impressumshinweis“ als solchen. Das OLG Frankfurt lässt es hierfür nicht genügen, wenn der Hinweis auf das Impressum in sehr kleiner und drucktechnisch nicht hervorgehobener Schrift am unteren rechten Ende der Internetseite platziert ist.

3. Weitere Informationspflichten bleiben unberührt

Je nach Lage des Einzelfalls sind weitere Informationspflichten zu beachten. Dies gilt vor allem für den Bereich des sog. Fernabsatzgeschäftes, bei welchem Waren über das Internet verkauft werden. Hier existieren weitere Informationspflichten, die sich jedoch weniger auf das Impressum selber, sondern auf Hinweise bezüglich etwaiger Widerspruchsrechte beziehen.

III. Was tun bei Abmahnung wegen falscher Impressumsangaben?

Trotz aller Vorsicht kommt es im Bereich der Impressumsangaben immer wieder zu Abmahnungen. Häufig wird dabei seitens des Abmahnenden versucht, den Webseitenbetreiber durch die Androhung hoher Schadensersatzforderungen sowie durch die Zitierung angeblich einschlägiger Rechtsprechung einzuschüchtern. Meist wird dann innerhalb einer kurzen Frist zur Abgabe einer sog. *strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung* aufgefordert, durch die höhere Kosten vermieden werden sollen. Dabei wird regelmäßig eine Vergleichssumme angeboten, mit der alle Ansprüche beglichen sein sollen.

Hier gilt in erster Line: Ruhe bewahren und die folgenden Grundregeln beachten:

1. Nichts unterschreiben

Keinesfalls sollte die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung selbstständig unterzeichnet werden, da diese oft an Vertragsstrafen nicht unter 5.000 € gekoppelt ist, welche dann bei jedem weiteren Verstoß fällig werden. Anzuraten ist daher, einen Wettbewerbsrechtler zu Rate zu ziehen, der die Ansprüche auf ihre Berechtigung hin überprüft. Selbst wenn die Ansprüche offensichtlich begründet zu sein scheinen, darf die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung nicht ungeprüft unterzeichnet werden. Die Unterlassungserklärungen sind nämlich regelmäßig zu weit gefasst, so dass sich der Unterzeichner oft zu mehr verpflichten würde als es in der konkreten Situation erforderlich wäre. Oft ist die Abgabe einer sog. *modifizierten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung* ausreichend, die den Umfang der Erklärung entsprechend einschränkt. Hinzu kommt, dass die angebotene „Vergleichssumme“ oft im Verhandlungswege reduziert werden kann. Auch deshalb kann nur davon abgeraten werden, die Sache selbst in die Hand zu nehmen.

2. Keinesfalls Nichts tun

In diversen Internetdiskussionsforen wird oftmals dazu geraten, auf Abmahnungen nicht zu reagieren, da die Ansprüche meist nicht weiter verfolgt würden.

Von einem solchen Verhalten kann jedoch nur dringend abgeraten werden. Die Erfahrung zeigt, dass der überwiegende Teil der Abmahnenden die Ansprüche durchaus konsequent weiter verfolgt. Wird innerhalb der gesetzten Frist keine Unterlassungserklärung abgegeben, so wird die sog. *Wiederholungsgefahr* nicht ausgeräumt. Der Anspruchsinhaber ist dann berechtigt, ohne weitere Schritte eine einstweilige Verfügung zu beantragen, die für den Webseitenbetreiber mit hohen Kosten verbunden sein kann.

Ihr Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Dennis Groh

Telefon 0221 - 772 09 - 47
Fax 0221 - 72 48 89
E-Mail dennis.groh@leinen-derichs.de

Sekretariat: Frau Sakautzki

Telefon 0221 - 772 09 - 47

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

www.leinen-derichs.de

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Mandantenbriefe,
Praxisinfos und Publikationen abrufen.

50668 KÖLN
Clever Straße 16
Telefon 0221 - 77 20 9-0
Telefax 0221 - 72 48 89
Email koeln@leinen-derichs.de

10719 BERLIN
Meinekestraße 24
Telefon 030 - 24 37 69 - 17
Telefax 030 - 24 37 69 - 17
Email berlin@leinen-derichs.de

© 2006 - 2009 Leinen & Derichs Anwaltssozietät, Köln, Selbstverlag

Für die Anwendung im konkreten Fall kann aus dieser Publikation keine Haftung übernommen werden.



LEINEN & DERICHS ANWALTSOZIE TÄT